

DAkks | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Berlin

An alle fachkundigen Stellen

25.05.2018

Klarstellung zur Trennung von Maßnahmezielen bei der Zulassung von Maßnahmen nach § 45 SGB III

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir auf folgendes hin:

Gemäß § 179 Abs. 2 SGB III ist die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, die Bundesdurchschnittskostensätze für jedes einzelne Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 SGB III zu ermitteln.

Eine **korrekte Zuordnung** zu den einzelnen Maßnahmezielen gem. **§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 SGB III** ist zwingend erforderlich damit die Bundesagentur für Arbeit der Verpflichtung zur jährlichen Ermittlung und Veröffentlichung der durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung nachkommen kann.

Eine Kombination mehrerer Maßnahmeziele ist nicht vorgesehen da dies die Validität der Bundes-Durchschnittskostensätze gefährdet.

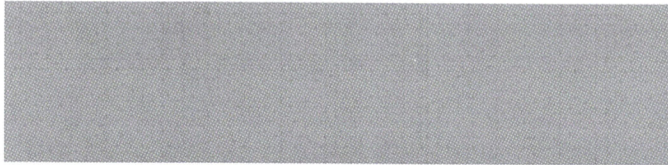
Darüber hinaus seit dem 20.04.2018 eine **zeitgleiche Ausgabe von mehreren Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen unterschiedlicher Zielrichtungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III** durch die Vermittlungsfachkräfte in beiden Rechtskreisen grundsätzlich möglich. Dies erübrigt eine bis dato erforderliche zweite Vorsprache der Kundinnen und Kunden des Rechtskreises SGB III beim jeweiligen persönlichen Ansprechpartner vor Ort.

Die Möglichkeit der Zulassung von Maßnahmebausteinen bleibt dabei unberührt.

Die Gesamtmaßnahme, die sich aus der Kombination von Maßnahmebausteinen ergibt, benötigt in den Monatsmeldelisten keine Zielzuordnung.

Allerdings ist zu gewährleisten, dass die Kosten der Maßnahmebausteine für das jeweilige Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB III ausgewiesen und damit einem konkreten Ziel zugeordnet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilung Zertifizierungs- und Verifizierungssysteme

.....

.....